

Was ist zu beachten bei der Schenkung von Geld oder Grundstücken?

Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen. Kann also das Ehepaar Max und Anna Häberli ihren Nachkommen, Verwandten oder gar Freunden beliebig Geldbeträge oder Grundstücke zu Lebzeiten zuwenden?

Steuerpflichtig nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG BE) ist, wer unentgeltlich Zuwendungen von einem Schenker oder einer Schenkerin mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Kanton Bern oder im Kanton Bern gelegene Grundstücke oder Rechte daran erhält. Von Zuwendungen können CHF 12'000.00 abgezogen werden, wobei mehrfache Zuwendungen innerhalb von 5 Jahren von derselben Person zusammengerechnet werden und der Abzug nur einmal gewährt wird. Während Nachkommen (auch Stief- und Pflegekinder), Ehegatten und eingetragene PartnerInnen im Kanton Bern von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit sind, wird bei anderen Beschenkten oder Erben je nach Verwandtschaftsgrad zur zuwendenden Person eine reduzierte Steuer erhoben. Ist die erwerbende mit der zuwendenden Person nicht verwandt, so beträgt der Steuerbetrag 16% auf den ersten CHF 110'600.00, während Nichten, Neffen, Schwiegereltern und -kinder sowie Onkel und Tanten 11% und (Schwieger-)Eltern, (Halb-)Geschwister und Konkubinatspartner (falls seit mehr als zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit der zuwendenden Person am gleichen steuerrechtlichen Wohnsitz lebend) 6% an den Fiskus abzuliefern haben. Insbesondere das Schweizerische Ehe- und Erbrecht sieht Schranken vor bezüglich der Verfügungsfreiheit über das Eigentum zu Lebzeiten.

Ist ein Ehegatte beispielsweise Alleineigentümer einer Wohnung oder eines Hauses, worin sich die Familienwohnung befindet, kann er das Eigentum daran nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten übertragen. Das Erbrecht sieht zudem die Gleichberechtigung und eine Ausgleichspflicht von lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers unter den gesetzlichen Erben (überlebender Ehegatte, Nachkommen, Eltern) vor. Mit Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken haben die gesetzlichen Erben lebzeitige Zuwendungen des Erblassers untereinander auszugleichen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Erblasser von dieser Ausgleichspflicht gegenüber den Miterben befreit wurden.

Schenken Max und Anna Häberli ihrer Lieblingstochter ihr Grundstück oder einen grösseren Geldbetrag, ohne sie ausdrücklich von der Ausgleichspflicht zu entbinden, hat sie den ihren Erbanteil übersteigenden Betrag gegenüber ihren Geschwistern auszugleichen. Sind durch eine unentgeltliche Zuwendung die gesetzlichen Pflichtteile der Miterben verletzt, können die benachteiligten Miterben gerichtlich die Herabsetzung und Wiederherstellung des verletzten Pflichtteils verlangen. Als Ausgleichungswert ist nicht etwa der gültige amtliche Wert oder der Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuwendung, sondern der Verkehrswert zur Zeit des Erbgangs massgebend. Da gerade Grundstücke mit den Jahren beträchtliche Wertsteigerungen erfahren können, empfiehlt es sich, den Anrechnungswert, den sich das beschenkte Kind im dereinstigen Nachlass der Eltern an seinen Erbanteil anzurechnen hat, verbindlich festzulegen. Falls es die familiäre Konstellation zulässt, können die

gesetzlichen (Mit-)Erben (Geschwister und Ehegatten) beim Schenkungs- bzw. Abtretungsvertrag auf Rechnung zukünftiger Erbschaft mitwirken und auf allfällige Herabsetzungsansprüche verzichten.

Schenkungen der Ehegatten Häberli von grösseren Geldbeträgen oder Grundstücken zu Lebzeiten sind nicht nur steuer- und erbrechtlich relevant. Sollten die Häberlis einmal bedürftig werden und auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein, da hohe Pflegekosten durch ihre Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können, werden den bedürftig gewordenen Ehegatten unentgeltliche Zuwendungen (Verzichtsvermögen) bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als hypothetisches Einkommen (Vermögensverzehr) angerechnet. Zur Deckung der effektiven Kosten können dann Verwandte in ab- und aufsteigender Linie unterstützungspflichtig werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben.

Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen von unentgeltlichen Zuwendungen zu Lebzeiten wollen diese reiflich überlegt sein und sollten stets unter Berücksichtigung der (familiären) Gesamtsituation der zuwendenden Personen erfolgen. Verträge zur Übertragung von Grundstücken oder mit Wirkung über den Tod hinaus sind mit einem Notar öffentlich zu beurkunden.

Mimo D. Pfander

Notar & Rechtsanwalt,
Bern und Schwarzenburg



Kontakt:

DLZ Villa Gantrisch
Telefon 031 734 50 60
notariat@anb-recht.ch
www.anb-recht.ch